

**5. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Großwallstadt
(5. ÄS BGS-EWS)**

-vom 11.10.2022-

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großwallstadt mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.10.2022 folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.1996 in der Fassung vom 21.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbst-ständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht her-angezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasser-versorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.“

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt **1,45 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Großwallstadt, den 11.10.2022

Gemeinde Großwallstadt


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 42 vom 20.10.2022 veröffentlicht.